

# Satzung des Vereins

KWK e.V.

## Kompetenzzentrum für Wertekonsens e.V.

### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum für Wertekonsens“
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt anschließend den Zusatz „e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin (Stephanstraße 47 – 10559)

### § 2 Zweck des Vereins

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Jugendhilfe
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- die Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Religion

Diese Zwecke bzw. Ziele des Vereins sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- durch Schulungen, Seminare und praktische Umsetzungen hinsichtlich des Themas „gemeinsame/allgemeine Werte“. (diesbezüglich werden insbesondere die Artikel 1-19 des Grundgesetzes wegweisend sein)
- durch regelmäßige Dialoge und Kooperationen mit religiösen Amtsträgern
- durch regelmäßige Workshops und Projekte bzgl. Themen, die für ein friedliches und konfliktfreies Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft grundlegend sind
- durch enge und intensive Zusammenarbeit mit den Eltern
- durch kostenfreie Beratung der Familien in Erziehungsangelegenheiten
- durch kostenfreie Beratung der Jugendlichen in Berufs- und Bildungsangelegenheiten
- Kostenlose Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- durch Kultur- und Bildungsreisen für Kinder und Jugendliche.
- durch Religionsunterricht auf wissenschaftlicher Ebene in deutscher Sprache

- durch die Religionslehre unter Berücksichtigung des europäisch-deutschen Kontextes (Kontextualisierung/Gegenwartsbezug)
- durch die Lehre der Grundzüge- und Lehren des Christentums und des Islams
- durch interreligiöse und interkulturelle Beziehungen:
  - Besuch von Vereinen verschiedener Volksgruppen und Gemeinden verschiedenen Glaubens
  - Workshopreihe (interne und externe Anbieter)
  - Etablierung unterstützender Themen in das Lehrprogramm

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, kann unter der Voraussetzung den Antrag schriftlich einzureichen Vereinsmitglied werden
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung

### **§ 6 Mitglieder**

- Der Verein besteht aus ordentlichen- und Fördermitgliedern.
- Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

- Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen und eine andere Rechtsstellung als ordentliche Mitglieder haben.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins nach derselben Maßgabe teilzunehmen.
- Die ordentlichen Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Nur sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- Alle ordentlichen und Fördermitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden vom Vorstand bestimmt.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und Verstöße gegen die Vereinssatzung zu vermeiden. Sie haben den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten.
- Bei Verzögerung des Mitgliedsbeitrages, verwarnt der Verein schriftlich das betroffene Mitglied. Wenn nach zweimaliger Mahnung das Mitglied weiterhin nicht reagiert, so wird seine Mitgliedschaft seitens des Vorstandes gekündigt.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Vereinssatzung.
- Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der erste oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl *durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden*
- Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vorstandmitglieder anwesend sind
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Versammlung wird vom Schriftführer protokolliert. Im Falle, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nicht anwesend sind, so wird die Versammlung verschoben.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden
- Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V.

Diese juristische Person ist verpflichtet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 05.03.2020

Nachname/Vorname und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Akten, Abdurrahim Faruk      Unterschrift Akten

2. Akten, Berra      Unterschrift Akten Berra

3. Akten, Abdul Siddik      Unterschrift Akten Siddik

4. Akten, Abdulhadi Haydar Unterschrift 

5. Akten, Mustafa Unterschrift 

6. Akten, Zahide Zeyneb Unterschrift 

7. Akten, Meryem Unterschrift 